



**Nutzungs- und Entgeltordnung für Einrichtungen der Stadt
Blieskastel vom 24.09.2015**

Inhaltsverzeichnis

1. Übersicht der städtischen Einrichtungen	S. 3
2. Benutzungsentgelte	S. 4
2.1 Allgemeines	S. 4
2.1.1 Anmeldung / Reservierung	S. 4
2.1.2 Nutzungszeiten	S. 5
2.1.2.1 Kulturelle und sonstige Nutzung	S. 5
2.1.2.2 Nutzung von Sport- und Mehrzweckhallen	S. 5
2.2 Kosten	S. 6
2.2.1 Allgemeine Kosten	S. 6
2.2.2 Sportliche Veranstaltungen	S. 6
2.2.3 Kulturelle und sonstige Veranstaltungen	S. 6
2.2.4 Nebenkosten	S. 7
3. Sonstiges	S. 8
4. Detailinformationen zu den städt. Einrichtungen	S.10
Turnhalle Assweiler	S.10
Turnhalle Bierbach	S.11
Turnhalle Blickweiler	S.12
Turnhalle Niederwürzbach	S.13
Mehrzweckhalle Ballweiler	S.14
Pirminiusshalle Bierbach	S.15
Hölschberghalle Assweiler/Biesingen	S.16
Kultursaal Blickweiler	S.17
Mehrzweckhalle Breitung	S.18
Mehrzweckhalle Lautzkirchen	S.19
Würzbachhalle Niederwürzbach	S.20
Mehrzweckhalle Webenheim	S.21
Dorfgemeinschaftshaus Alsbach	S. 22
Dorfgemeinschaftshaus Böckweiler	S.23
Dorfgemeinschaftshaus Webenheim	S.24
Dorfgemeinschaftshaus Wolfersheim	S.25
Bliesgau-Festhalle Blieskastel-Mitte	S.26
Orangerie Blieskastel-Mitte	S.27
Übungsräume in Schulen u.ä.	S.28
Anlage 1 (Kulturelle und sonstige Veranstaltungen)	S.29
Anlage 2 (Sportliche Veranstaltungen)	S.32
Anlage 3 (Feuerwache, Sicherheitsbestimmungen)	S.33
Hausordnung (Aushang in städt. Hallen)	S.35

1. Übersicht der städtischen Einrichtungen

Als städtische Einrichtungen gelten:

1.1 Turnhallen in

Aßweiler	S. 10
Bierbach	S. 11
Blickweiler	S. 12
Niederwürzbach	S. 13

1.2 Mehrzweckhallen in

Mehrzweckhalle Ballweiler	S. 14
Pirminiusshalle Bierbach	S. 15
Hölschberghalle Biesingen-Aßweiler	S. 16
Kultursaal Blickweiler	S. 17
Mehrzweckhalle Breitfurt	S. 18
Mehrzweckhalle Lautzkirchen	S. 19
Würzbachhalle Niederwürzbach	S. 20
Mehrzweckhalle Webenheim	S. 21

1.3 Dorfgemeinschaftshäuser in

Alschbach	S. 22
Böckweiler	S. 23
Webenheim	S. 24
Wolfersheim	S. 25

1.4 Bliesgau-Festhalle

S. 26

1.5 Sonstige städtische Gebäude

Orangerie	S. 27
Sonstige Räume	S. 28

2. Benutzungsentgelte

2.1 Allgemeines

Die städtischen Einrichtungen dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Blieskastel durch städtische Vereine, Bürger und auswärtige Nutzer benutzt werden, wenn sie nicht durch Gebäudezweck oder Vertrag einer Organisation überlassen sind.

Die städtischen Einrichtungen stehen allen städtischen Vereinen entsprechend den Richtlinien über die Förderung der Vereine in der Stadt Blieskastel vom 27.02.1984, zuletzt geändert am 29.11.2001, zur Verfügung.

Der Veranstalter haftet für eine pflegliche Behandlung der städtischen Einrichtungen und des Inventars. Er hat Ersatz zu leisten für alle bei der Benutzung entstandenen Schäden. Für ausgewählte Veranstaltungen kann der Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung verlangt werden.

Bei Veranstaltungen gelten die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung.

2.1.1 Anmeldung/Reservierung für kulturelle und sonstige Veranstaltungen

Die Anmeldung zur Durchführung einer Veranstaltung in einer städtischen Einrichtung erfolgt **schriftlich** beim **Fachbereich Bürgerdienste der Stadt Blieskastel**. Die Antragstellung bzw. Reservierung hat durch eine volljährige Person mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin (Ausnahme: Trauerfeiern) zu erfolgen. Mit der Anmeldung erkennt der Benutzer die „Nutzungs- und Entgeltordnung für Einrichtungen der Stadt Blieskastel“ und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an. Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnung haben die Entziehung der Benutzungserlaubnis zur Folge.

Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung entsteht erst mit Erhalt der Genehmigung.

Mit der Anmeldung wird eine Bearbeitungsgebühr für die Reservierung von 25,- Euro/Veranstaltungstag (inkl. MwSt.) fällig. Diese Gebühr wird bei der Durchführung der Veranstaltung mit dem Mietentgelt verrechnet. Bei der Absage des Termins wird die Reservierungsgebühr einbehalten. (Dauernutzer zahlen keine Reservierungsgebühr).

Das Entgelt für die nicht jahresbezogene Nutzung der städtischen Einrichtungen wird in Vorkasse vereinnahmt. Es ist innerhalb 14 Tagen nach Erteilung der Erlaubnis zu zahlen. Bei kurzfristigen Anmeldungen wird ein entsprechend kürzeres Zahlungsziel festgelegt.

Bei der Anmietung der städtischen Einrichtungen haben einheimische Nutzer Vorrang vor auswärtigen Nutzern.

Der Fachbereich Bürgerdienste kann Trainingszeiten zugunsten schulischer, gesellschaftlicher und städtischer Veranstaltungen aussetzen. Die betroffenen Vereine und der Ortsvorsteher werden über den Trainingsausfall entsprechend frühzeitig informiert.

Veranstaltungen gewerblicher Art, bei denen eine Benachteiligung der Besucher zu vermuten ist, werden abgelehnt.

Bei Vereinsveranstaltungen in den städtischen Einrichtungen kann die Stadt Blieskastel den Vereinen den Ausschank übertragen.

Die Anlagen 1 bis 3 (kulturelle und sonstige Veranstaltungen, sportliche Veranstaltungen, Feuerwache und Sicherheitsbestimmungen) sind Bestandteil des Mietvertrages.

Den Anordnungen des Hallenwartes, der Beauftragten der Stadtverwaltung sowie des Ortsvorstehers des betreffenden Stadtteils ist Folge zu leisten.

2.1.2 Nutzungszeiten

Die städtischen Einrichtungen – insbesondere die Hallen - sind i.d.R. geschlossen: in den ersten vier Wochen der Sommerferien und zwischen Weihnachten und Neujahr. Die jeweils genauen Schließungszeiten sind der Presse zu entnehmen. Ausnahmen müssen schriftlich beim Fachbereich Bürgerdienste beantragt werden und werden gesondert berechnet.

2.1.2.1 Kulturelle und gesellschaftliche Nutzung

Der Veranstaltungstag beginnt um 08:00 Uhr und endet am Folgetag um 12:00 Uhr. Erfolgt der Auf- oder Abbau außerhalb dieser Zeiten, wird der zusätzliche Auf- bzw. Abbautag mit jeweils einer halben Tagesgebühr berechnet; bei Nutzung der halben Halle wird der zusätzliche Auf- bzw. Abbautag mit der vollen Tagesgebühr berechnet. Weitere Belegungstage werden mit der vollen Gebühr berechnet.

Für Faschingsveranstaltungen bzw. Theateraufführungen stehen 5 mietentgeltfreie Aufbau- und 3 mietentgeltfreie Abbautage zur Verfügung. Darüber hinausgehende Auf- oder Abbautage werden mit einer halben Tagesgebühr berechnet.

2.1.2.2 Nutzung von Sport- und Mehrzweckhallen (Training, Übungsstunden)

Belegungszeiten in den Sport - und Mehrzweckhallen sind beim Fachbereich Bürgerdienste schriftlich zu beantragen.

Der Nutzer ist **nicht berechtigt**, die ihm zugewiesene Nutzungszeit an Dritte zu überlassen. Die Weitergabe von Schlüsseln an Dritte ist strengstens untersagt.

Die Nutzung ist nur gestattet, wenn i.d.R. mindestens 10 Personen teilnehmen.

Die Nutzung in den Turn- und Mehrzweckhallen darf werktags frühestens um 15.00 Uhr begonnen werden und ist spätestens um 22.00 Uhr zu beenden. An Sonn- und Feiertagen dürfen die Hallen nur, sofern verfügbar, von 08.00 - 12.00 Uhr benutzt werden. Ausnahmen können nur in Einzelfällen (z.B. bei Verbandswettkämpfen) zugelassen werden.

2.2 Kosten

2.2.1 Allgemeine Kosten:

Die Mehrzweckhallen (Ziffer 1.2) und die Bliesgau-Festhalle (Ziffer 1.3) gelten als Betriebe gewerblicher Art (BgA) mit den entsprechenden steuerlichen Bestimmungen. Dies gilt auch für die dort anfallenden Nebenkosten.

Für die Mehrzweckhallen und die Bliesgau-Festhalle verstehen sich die Benutzungsentgelte (Miete und Nebenkosten) inkl. der gesetzlichen MwSt. (z.Z. 19%).

Für die Jahresentgeltrechnung werden die Nutzungszeiten von Vereinen (z.B. für Training, Übungsstunden usw.) sowie gewerblicher Nutzer auf der Basis von 35 Kalenderwochen abgerechnet.

Der/die BürgermeisterIn bzw. der Stadtrat kann zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten das Entgelt ermäßigen oder erlassen. Ebenso können vorgenannte Institutionen bei einer Benutzung, die in keinem Verhältnis zu dem in den Richtlinien festgesetzten Entgelt steht, das Entgelt angemessen erhöhen.

Für Dauernutzer bei sonstigen Veranstaltungen (regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen im mindestens 2-Wochen-Rhythmus) wird ein Rabatt von 50 % des regulären Tarifes gewährt.

Kirchen, Schulen und Kindergärten mit Sitz in Blieskastel, die Ortsräte der Stadt Blieskastel und der Saarpfalz-Kreis sind für Ihre Veranstaltungen vom Benutzungsentgelt und den Nebenkosten befreit, wenn diese ausschließlich ihrer ureigensten Zweckbestimmung dienen und hierbei bzw. damit zusammenhängend kein Verkauf von Getränken oder Speisen mit Gewinnerzielungsabsicht erfolgt. Hierbei wird auch keine MwSt. berechnet.

Auswärtige Nutzer werden generell nach Klasse IV abgerechnet.

2.2.2 Sportliche Veranstaltungen:

Für Training, Übungsstunden und sportliche Wettkämpfe wird ein Benutzungsentgelt nach Stunden erhoben; es ist abhängig von der Hallengröße.

Detaillierte Angaben und Bestimmungen befinden sich bei der jeweiligen Halle. Die dort ausgewiesenen Preise stellen die Basis für die Berechnung dar. Folgende Steigerungen wurden beschlossen:

2015	+ 5 %
2016	+ 5 %
2017	+ 5 %
2020	+ 5 %

2.2.3 Kulturelle und sonstige Veranstaltungen:

Für Proben kulturtreibender Vereine wird ein Benutzungsentgelt nach Stunden erhoben; es ist abhängig von der Hallengröße.

Detaillierte Angaben und Bestimmungen befinden sich bei der jeweiligen Halle.

Für kulturelle und sonstige Veranstaltungen wird ein Entgelt erhoben, das sich nach der Hallengröße und der Art der Veranstaltung richtet. *Es beträgt tagesbezogen:*

Klasse I:	0,15 €/qm
Klasse II:	0,30 €/qm
Klasse III	0,45 €/qm
Klasse IV:	0,60 €/qm

Dies gilt nicht für Hallen, die in der jüngsten Vergangenheit saniert, erweitert, neu gebaut oder in die organisatorische Verwaltung der Stadt Blieskastel übergeben wurden (z.B. MZH Ballweiler, Würzbachhalle, DGH Alsbach und Webenheim).

Klasse I: Öffentliche Konzerte, Wohltätigkeitsveranstaltungen, Weihnachtsfeiern und sonstige geschlossene Veranstaltungen einheimischer Vereine, Parteien, Gewerkschaften sowie Veranstaltungen ohne Ausschank, Ausstellungen ohne Verkaufsabsicht, Kinderveranstaltungen (auch Kinderfasching) und Trauerfeiern

Klasse II: Veranstaltungen einheimischer Vereine, Parteien, Gewerkschaften, die der Geselligkeit und Unterhaltung ihrer Mitglieder und Gäste dienen mit Ausschank

Klasse III: Familienfeiern

Klasse IV: Gewerbliche und kommerzielle Veranstaltungen (Kappensitzungen, Speckball, Discos u.ä.), Veranstaltungen der Vereine, die dem Vereinszweck fremd sind und der Gewinnerzielung dienen und alle auswärtige Nutzer.

Bei Veranstaltungen Dritter, an denen die Stadt den Ausschank betreibt, erfolgt die Berechnung der Hallenmiete wie bei Veranstaltungen nach Klasse I.

Vortragsveranstaltungen in Mehrzweckhallen werden stundenweise berechnet.

Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen u.ä. in Mehrzweckhallen werden mit der halben Gebühr Kl. I berechnet.

Die Generalprobe ist für Vereine aus dem Stadtgebiet Blieskastel kostenfrei. Jede weitere Probe wird nach den entsprechenden Tarifen berechnet. Für alle anderen Nutzer besteht kein Anspruch auf kostenfreie Proben.

Für die Überlassung der Toiletten im Rahmen von Veranstaltungen einheimischer Vereine außerhalb der städtischen Einrichtung ist pro Tag ein Entgelt in Höhe von 50 % der Miete nach Klasse I zu zahlen. Bei Turnhallen erfolgt eine adäquate Behandlung nach Hallengröße.

2.2.4 Nebenkosten

Die Nebenkosten für die unter den Ziffern 1.2, 1.3 und 1.4 aufgeführten Hallen verstehen sich inkl. Mwst.

Strom- und Wasserverbrauch

Für die Nutzungszeit der jeweiligen Halle wird ein Mindestentgelt für den Stromverbrauch berechnet (siehe jeweilige Halle). Liegt der tatsächliche Verbrauch höher, erfolgt eine Nachberechnung. Die Preise pro Kilowattstunde sind am jeweiligen Tarif orientiert. Das Strommindentgelt wird nicht erhoben bei Training, sportlichen Wettkämpfen und Proben sowie bei Veranstaltungen in der Bliesgau-Festhalle und der Orangerie. Der Wasserverbrauch wird generell nach tatsächlich angefallenem Aufwand berechnet.

Blumenschmuck (nur für Hallen)

Den Veranstaltern wird freigestellt, die Blumendekoration bei einem Dritten zu bestellen.

Für die Bliesgau-Festhalle wird für die Bühnendekoration eine Pauschale von 75,00 €/Veranstaltung berechnet.

Faschings- und sonstige Dekoration

Die Dekoration der angemieteten Halle erfolgt durch den Veranstalter. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen (schwer entflammbar usw.) einzuhalten.

Flügel- und Klavierbenutzung in der Halle 30,00 €/Veranstaltung

Die Instrumente werden regelmäßig gewartet und gestimmt. Besteht der Benutzer auf zusätzlicher Flügel- und Klavierstimmung, so geht dies zu seinen Lasten.

Beleuchtungs- und Beschallungstechnik

Lautsprecheranlage ohne Bedienung	
Miete (soweit nicht fester Bestandteil in der Halle)	45,00 €/Tag
Technikerstunde (auch Beleuchtung)	19,65 € derzeit
Tischrednerpult mit Lautsprecheranlage	30,00 €/Tag

Geschirr und Mobiliar

Kohlensäureanteil	3,00 € pro Fass
Reinigung der Schankanlage	10,00 € jeweils
Laufsteg, Bühnenteile außerh./innerh. der Hallen (Selbstabholer)	6,00 €/ B.Teil

Besondere Aufwendungen werden dem Veranstalter gesondert in Rechnung gestellt, Bruch und Verlust von Gläsern und Geschirr sowie von Mobiliar zum Reparatur- und Wiederbeschaffungspreis.

3. Sonstiges

Die Einrichtung und Bestuhlung der Halle sowie der Bühnenaufbau muss durch den Veranstalter selbst erfolgen (außer Bliesgau-Festhalle).

Die Benutzung der Lautsprecheranlage ist nur mit Zustimmung der Hallenwarte gestattet.

Das Ausleihen von Inventar ohne Hallenmietung ist nicht möglich.

Vereine, die Hallen und Übungsräume unter der Angabe „Jugendtraining“ durch Erwachsene nutzen, um damit die Entgelterhebung zu umgehen, können von der weiteren Benutzung von städt. Einrichtungen ausgeschlossen werden.

Feuerwache, Sicherheitsbestimmungen und Ordnungsdienst

Gemäß Verordnung über die Organisation des Feuerschutzes im Saarland (FS-Org-VO) ist bei Veranstaltungen ab 800 Personen / mit Dekoration ab 400 Personen eine Feuersicherheitswache erforderlich. Ein entsprechender Antrag ist spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung an den Fachbereich Bürgerdienste zu richten. Die Berechnung erfolgt nach den angefallenen Stunden, **s. Anlage 3.**

Auflagen in Bescheiden sind vom Veranstalter zu erfüllen. Ordnungsdienste sind – wenn vom Fachbereich Bürgerdienste gefordert – vom Veranstalter zu stellen.

Haftungsausschluss

Der Veranstalter verpflichtet sich, die Stadt Blieskastel von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der städtischen Einrichtungen und der vorhandenen Geräte stehen. Dies gilt ebenso für das Eigentum der Benutzer.

Turnhalle Bierbach, Zur Pirminiussschule 23, Tel. 06842-2274

Benutzungsentgelte

Training, sportl. Wettkämpfe, Proben

Pro Std. für Vereine	180 qm	4,50 €
----------------------	--------	--------

Für die Überlassung der Toiletten im Rahmen von Veranstaltungen einheimischer Vereine außerhalb der Turnhalle ist pro Tag ein Entgelt analog der Regelung der Mehrzweckhallen gleicher Größe zu zahlen.

Toilettenbenutzung:	16,00 €/Tag
---------------------	-------------

Strommindestentgelt

(für Außenveranstaltungen)	8,50 €/Tag
----------------------------	------------

Turnhalle Blickweiler, Zum Rosenhof, Tel. 06842-52037

Benutzungsentgelte

Training, sportl. Wettkämpfe, Proben

Pro Std. für Vereine	288 qm	5,50 €
----------------------	--------	--------

Für die Überlassung der Toiletten im Rahmen von Veranstaltungen einheimischer Vereine außerhalb der Turnhalle ist pro Tag ein Entgelt analog der Regelung der Mehrzweckhallen gleicher Größe zu zahlen.

Toilettenbenutzung:	26,00 €/Tag
---------------------	-------------

Strommindestentgelt (für Außenveranstaltungen)	11,00 €/Tag
---	-------------

Turnhalle Niederwürzbach, Kirkeler Str. 41, Tel. 06842-6183

Benutzungsentgelte

Training, sportl. Wettkämpfe, Proben

Pro Std. für Vereine	280 qm	5,50 €
----------------------	--------	--------

Für die Überlassung der Toiletten im Rahmen von Veranstaltungen einheimischer Vereine außerhalb der Turnhalle ist pro Tag ein Entgelt analog der Regelung der Mehrzweckhallen gleicher Größe zu zahlen.

Toilettenbenutzung:	21,60 €/Tag
---------------------	-------------

Strommindestentgelt

(für Außenveranstaltungen)	11,00 €/Tag
----------------------------	-------------

Mehrzweckhalle Ballweiler, Biesinger Str. 77, Tel. 06842-1017

Benutzungsentgelte

Training, sportl. Wettkämpfe, Proben
Pro Std. für Vereine 280 qm

5,50 €

Sonstige Veranstaltungen (pro Tag)

Klasse I	90,00 €
Klasse II	180,00 €
Klasse III	240,00 €
Klasse IV	360,00 €

Bei Nutzung von Hallendritteln werden pro Drittel 50% des zutreffenden Satzes nach Klasse I – IV berechnet.

Für die Überlassung der Toiletten im Rahmen von Veranstaltungen einheimischer Vereine außerhalb der Mehrzweckhalle ist pro Tag ein Entgelt zu zahlen.

Toilettenbenutzung 45,00 €

Strommindestentgelt 11,00 €

Küchenbenutzung 50,00 €/Tag

Klasse I: Öffentliche Konzerte, Wohltätigkeitsveranstaltungen, Weihnachtsfeiern und sonstige geschlossene Veranstaltungen einheimischer Vereine, Parteien, Gewerkschaften sowie Veranstaltungen ohne Ausschank, Ausstellungen ohne Verkaufsabsicht, Kinderveranstaltungen (auch Kinderfasching) und Trauerfeiern

Klasse II: Veranstaltungen einheimischer Vereine, Parteien, Gewerkschaften, die der Geselligkeit und Unterhaltung ihrer Mitglieder und Gäste dienen mit Ausschank

Klasse III: Familienfeiern

Klasse IV: Gewerbliche und kommerzielle Veranstaltungen (Kappensitzungen, Speckball, Discos u.ä.), Veranstaltungen der Vereine, die dem Vereinszweck fremd sind und der Gewinnerzielung dienen und alle auswärtige Nutzer.

Pirminiusshalle, Pfalzstr.1, Bierbach, Tel. 06842-52 144

Benutzungsentgelte

Training, sportl. Wettkämpfe, Proben

Pro Std. für Vereine	648 qm	7,00 €
	2/3 Halle	6,00 €
	1/3 Halle	5,00 €

Sonstige Veranstaltungen (pro Tag)

Klasse I	98,00 €
Klasse II	195,00 €
Klasse III	293,00 €
Klasse IV	389,00 €

Bei Nutzung von Hallendritteln werden pro Drittel 50% des zutreffenden Satzes nach Klasse I – IV berechnet.

Für die Überlassung der Toiletten im Rahmen von Veranstaltungen einheimischer Vereine außerhalb der Mehrzweckhalle ist pro Tag ein Entgelt zu zahlen.

Toilettenbenutzung 58,00 €/Tag

Stromindestentgelt 21,00 €/Tag

Küchenbenutzung 50,00 €/Tag

Leihgebühr f. Hallenboden-Schutzbelag 100,00 €/Veranst.

Jugendraum

Benutzung des „Jugendraumes“ im OG
Küchenbenutzung inklusive 75,00 €/Tag

Stromindestentgelt 8,50 €/Tag

Klasse I: Öffentliche Konzerte, Wohltätigkeitsveranstaltungen, Weihnachtsfeiern und sonstige geschlossene Veranstaltungen einheimischer Vereine, Parteien, Gewerkschaften sowie Veranstaltungen ohne Ausschank, Ausstellungen ohne Verkaufsabsicht, Kinderveranstaltungen (auch Kinderfasching) und Trauerfeiern

Klasse II: Veranstaltungen einheimischer Vereine, Parteien, Gewerkschaften, die der Geselligkeit und Unterhaltung ihrer Mitglieder und Gäste dienen mit Ausschank

Klasse III: Familienfeiern

Klasse IV: Gewerbliche und kommerzielle Veranstaltungen (Kappensitzungen, Speckball, Discos u.ä.), Veranstaltungen der Vereine, die dem Vereinszweck fremd sind und der Gewinnerzielung dienen und alle auswärtige Nutzer.

Hölschberghalle, Saar-Pfalz-Str., zw. Aßweiler u. Biesingen,
Tel. 06803-2627

Benutzungsentgelte

Training, sportl. Wettkämpfe, Proben

Pro Std. für Vereine	612 qm	7,00 €
	2/3 Halle	6,00 €
	1/3 Halle	5,00 €

Sonstige Veranstaltungen (pro Tag)

Klasse I	92,00 €
Klasse II	184,00 €
Klasse III	276,00 €
Klasse III	368,00 €

Bei Nutzung von Hallendritteln werden pro Drittel 50% des zutreffenden Satzes nach Klasse I – IV berechnet.

Benutzung von "Altenbegegnungsstätte" 75,00 €/Tag

Für die Überlassung der Toiletten im Rahmen von Veranstaltungen einheimischer Vereine außerhalb der Mehrzweckhalle ist pro Tag ein Entgelt zu zahlen.

Toilettenbenutzung 55,00 €

Kl. Nebenzimmer **entfällt!**

Küchenbenutzung 50,00 €/Tag

Strommindestentgelt

Mehrzweckhalle 21,00 €/Tag
"Altenbegegnungsstätte" 8,50 €/Tag

Benutzung der Kegelbahn: 1,00 € pro 12 Minuten

Klasse I: Öffentliche Konzerte, Wohltätigkeitsveranstaltungen, Weihnachtsfeiern und sonstige geschlossene Veranstaltungen einheimischer Vereine, Parteien, Gewerkschaften sowie Veranstaltungen ohne Ausschank, Ausstellungen ohne Verkaufsabsicht, Kinderveranstaltungen (auch Kinderfasching) und Trauerfeiern

Klasse II: Veranstaltungen einheimischer Vereine, Parteien, Gewerkschaften, die der Geselligkeit und Unterhaltung ihrer Mitglieder und Gäste dienen mit Ausschank

Klasse III: Familienfeiern

Klasse IV: Gewerbliche und kommerzielle Veranstaltungen (Kappensitzungen, Speckball, Discos u.ä.), Veranstaltungen der Vereine, die dem Vereinszweck fremd sind und der Gewinnerzielung dienen und alle auswärtige Nutzer.

Mehrzweckhalle Breitfurt, Gießackerweg 18, Tel. 06842-1465

Benutzungsentgelte

Training, sportl. Wettkämpfe, Proben
Pro Std. für Vereine 255 qm

5,50 €

Sonstige Veranstaltungen (pro Tag)

Klasse I	39,00 €
Klasse II	77,00 €
Klasse III	115,00 €
Klasse IV	153,00 €

Für die Überlassung der Toiletten im Rahmen von Veranstaltungen einheimischer Vereine außerhalb der Mehrzweckhalle ist pro Tag ein Entgelt zu zahlen.

Toilettenbenutzung: 23,00 €/Tag

Foyer 36,00 €/Tag

Stromindestentgelt 11,00 €/Tag

Klasse I: Öffentliche Konzerte, Wohltätigkeitsveranstaltungen, Weihnachtsfeiern und sonstige geschlossene Veranstaltungen einheimischer Vereine, Parteien, Gewerkschaften sowie Veranstaltungen ohne Ausschank, Ausstellungen ohne Verkaufsabsicht, Kinderveranstaltungen (auch Kinderfasching) und Trauerfeiern

Klasse II: Veranstaltungen einheimischer Vereine, Parteien, Gewerkschaften, die der Geselligkeit und Unterhaltung ihrer Mitglieder und Gäste dienen mit Ausschank

Klasse III: Familienfeiern

Klasse IV: Gewerbliche und kommerzielle Veranstaltungen (Kappensitzungen, Speckball, Discos u.ä.), Veranstaltungen der Vereine, die dem Vereinszweck fremd sind und der Gewinnerzielung dienen und alle auswärtige Nutzer.

Würzbachhalle, Würzbachhallenstraße 3, Niederwürzbach, Tel. 06842-7060290

Benutzungsentgelte

Training, sportl. Wettkämpfe, Proben

Pro Std. für Vereine	1261 qm	13,00 €
	1/2 Halle	6,50 €

Sonstige Veranstaltungen (pro Tag)

Klasse I	360,00 €
Klasse II	720,00 €
Klasse III	1.000,00 €
Klasse IV	1.440,00 €

Bei Nutzung der halben Halle werden 50% des zutreffenden Satzes nach Klasse I – IV berechnet.

Für die Überlassung der Toiletten im Rahmen von Veranstaltungen einheimischer Vereine außerhalb der Mehrzweckhalle ist pro Tag ein Entgelt zu zahlen.

Toilettenbenutzung: 120,00 €/Tag

Stromindestentgelt 28,00 €/Tag

Küchennutzung 50,00 €/Tag

Klasse I: Öffentliche Konzerte, Wohltätigkeitsveranstaltungen, Weihnachtsfeiern und sonstige geschlossene Veranstaltungen einheimischer Vereine, Parteien, Gewerkschaften sowie Veranstaltungen ohne Ausschank, Ausstellungen ohne Verkaufsabsicht, Kinderveranstaltungen (auch Kinderfasching) und Trauerfeiern

Klasse II: Veranstaltungen einheimischer Vereine, Parteien, Gewerkschaften, die der Geselligkeit und Unterhaltung ihrer Mitglieder und Gäste dienen mit Ausschank

Klasse III: Familienfeiern

Klasse IV: Gewerbliche und kommerzielle Veranstaltungen (Kappensitzungen, Speckball, Discos u.ä.), Veranstaltungen der Vereine, die dem Vereinszweck fremd sind und der Gewinnerzielung dienen und alle auswärtige Nutzer.

Benutzungsentgelte

Training, sportl. Wettkämpfe, Proben

Pro Std. für Vereine 180 qm 4,50 €

Sonstige Veranstaltungen (pro Tag)

Klasse I 27,00 €

Klasse II 54,00 €

Klasse III 81,00 €

Klasse III 108,00 €

Für die Überlassung der Toiletten im Rahmen von Veranstaltungen einheimischer Vereine außerhalb der Mehrzweckhalle ist pro Tag ein Entgelt zu zahlen.

Toilettenbenutzung: 16,00 €/Tag

Strommindestentgelt 8,50 €/Tag

Klasse I: Öffentliche Konzerte, Wohltätigkeitsveranstaltungen, Weihnachtsfeiern und sonstige geschlossene Veranstaltungen einheimischer Vereine, Parteien, Gewerkschaften sowie Veranstaltungen ohne Ausschank, Ausstellungen ohne Verkaufsabsicht, Kinderveranstaltungen (auch Kinderfasching) und Trauerfeiern

Klasse II: Veranstaltungen einheimischer Vereine, Parteien, Gewerkschaften, die der Geselligkeit und Unterhaltung ihrer Mitglieder und Gäste dienen mit Ausschank

Klasse III: Familienfeiern

Klasse IV: Gewerbliche und kommerzielle Veranstaltungen (Kappensitzungen, Speckball, Discos u.ä.), Veranstaltungen der Vereine, die dem Vereinszweck fremd sind und der Gewinnerzielung dienen und alle auswärtige Nutzer.

Dorfgemeinschaftshaus Alsbach, Talstraße 94

Benutzungsentgelte

Training, sportl. Wettkämpfe, Proben

Pro Std. für Vereine 50 qm 3,00 €

Sonstige Veranstaltungen (pro Tag)

Saal/EG 125 qm

Klasse I 60,00 €

Klasse II: 120,00 €

Klasse III: 180,00 €

Klasse IV: 240,00 €

Nebenraum/OG 50 qm

Klasse II: 35,00 €

Klasse III: 70,00 €

In den Mietpreisen ist die Reinigung enthalten.

Für die Überlassung der Toiletten im Rahmen von Veranstaltungen einheimischer Vereine außerhalb der Mehrzweckhalle ist pro Tag ein Entgelt zu zahlen.

Toilettenbenutzung: 22,50 €/Tag

Strommindestentgelt (in jedem Saal) 8,50 €/Tag

Klasse I: Öffentliche Konzerte, Wohltätigkeitsveranstaltungen, Weihnachtsfeiern und sonstige geschlossene Veranstaltungen einheimischer Vereine, Parteien, Gewerkschaften sowie Veranstaltungen ohne Ausschank, Ausstellungen ohne Verkaufsabsicht, Kinderveranstaltungen (auch Kinderfasching) und Trauerfeiern

Klasse II: Veranstaltungen einheimischer Vereine, Parteien, Gewerkschaften, die der Geselligkeit und Unterhaltung ihrer Mitglieder und Gäste dienen mit Ausschank

Klasse III: Familienfeiern

Klasse IV: Gewerbliche und kommerzielle Veranstaltungen, Veranstaltungen der Vereine, die dem Vereinszweck fremd sind und der Gewinnerzielung dienen und auswärtige Nutzer.

Dorfgemeinschaftshaus Böckweiler, Auf dem Bühl 7, Tel. 06844-1242

Benutzungsentgelte

Training, sportl. Wettkämpfe, Proben

Pro Std. für Vereine 231 qm 5,50 €

Sonstige Veranstaltungen (pro Tag)

Klasse I 35,00 €
Klasse II 70,00 €
Klasse III 104,00 €
Klasse III 139,00 €

Für die Überlassung der Toiletten im Rahmen von Veranstaltungen einheimischer Vereine außerhalb der Mehrzweckhalle ist pro Tag ein Entgelt zu zahlen.

Toilettenbenutzung 21,00 €/Tag

Kleiner Saal/EG 36,00 €/Tag

„Billardzimmer“/OG 2,50 €/Std.

Strommindentgelt

Mehrzweckhalle 11,00 €/Tag

Klasse I: Öffentliche Konzerte, Wohltätigkeitsveranstaltungen, Weihnachtsfeiern und sonstige geschlossene Veranstaltungen einheimischer Vereine, Parteien, Gewerkschaften sowie Veranstaltungen ohne Ausschank, Ausstellungen ohne Verkaufsabsicht, Kinderveranstaltungen (auch Kinderfasching) und Trauerfeiern

Klasse II: Veranstaltungen einheimischer Vereine, Parteien, Gewerkschaften, die der Geselligkeit und Unterhaltung ihrer Mitglieder und Gäste dienen mit Ausschank

Klasse III: Familienfeiern

Klasse IV: Gewerbliche und kommerzielle Veranstaltungen (Kappensitzungen, Speckball, Discos u.ä.), Veranstaltungen der Vereine, die dem Vereinszweck fremd sind und der Gewinnerzielung dienen und alle auswärtige Nutzer.

Dorfgemeinschaftshaus Webenheim, Straße des 13. Januar, Tel. 06842-

Benutzungsentgelte

Übungsstunden, Proben (in jedem Saal)

Pro Std. für Vereine 3,00 €

Sonstige Veranstaltungen (pro Tag)

Saal/EG 80 qm

Klasse I: 45,00 €

Klasse II: 90,00 €

Klasse III: 135,00 €

Klasse IV: 180,00 €

Foyer/EG 69 qm

Klasse I: 25,00 €

Klasse II: 50,00 €

Klasse III: 75,00 €

Klasse IV: 100,00 €

Für die Überlassung der Toiletten im Rahmen von Veranstaltungen einheimischer Vereine außerhalb der Mehrzweckhalle ist pro Tag ein Entgelt zu zahlen.

Toilettenbenutzung: 22,50 €/Tag

Strommindestentgelt (in jedem Saal) 8,50 €/Tag

Küchenbenutzung 50,00 €/Tag

Klasse I: Öffentliche Konzerte, Wohltätigkeitsveranstaltungen, Weihnachtsfeiern und sonstige geschlossene Veranstaltungen einheimischer Vereine, Parteien, Gewerkschaften sowie Veranstaltungen ohne Ausschank, Ausstellungen ohne Verkaufsabsicht, Kinderveranstaltungen (auch Kinderfasching) und Trauerfeiern

Klasse II: Veranstaltungen einheimischer Vereine, Parteien, Gewerkschaften, die der Geselligkeit und Unterhaltung ihrer Mitglieder und Gäste dienen mit Ausschank

Klasse III: Familienfeiern

Klasse IV: Gewerbliche und kommerzielle Veranstaltungen, Veranstaltungen der Vereine, die dem Vereinszweck fremd sind und der Gewinnerzielung dienen und alle auswärtige Nutzer.

Dorfgemeinschaftshaus Wolfersheim, Wolfharistr., Tel. 06842-53344

Benutzungsentgelte

Training, Übungsstunden, Proben

Pro Std. für Vereine 105 qm 3,50 €

Sonstige Veranstaltungen (pro Tag)

(Kultursaal)

Klasse I 16,00 €

Klasse II 32,00 €

Klasse III 48,00 €

Klasse III 63,00 €

Für die Überlassung der Toiletten im Rahmen von Veranstaltungen einheimischer Vereine außerhalb der Mehrzweckhalle ist pro Tag ein Entgelt zu zahlen.

Toilettenbenutzung: 9,00 €/Tag

Strommindestentgelt 8,50 €/Tag

Klasse I: Öffentliche Konzerte, Wohltätigkeitsveranstaltungen, Weihnachtsfeiern und sonstige geschlossene Veranstaltungen einheimischer Vereine, Parteien, Gewerkschaften sowie Veranstaltungen ohne Ausschank, Ausstellungen ohne Verkaufsabsicht, Kinderveranstaltungen (auch Kinderfasching) und Trauerfeiern

Klasse II: Veranstaltungen einheimischer Vereine, Parteien, Gewerkschaften, die der Geselligkeit und Unterhaltung ihrer Mitglieder und Gäste dienen mit Ausschank

Klasse III: Familienfeiern

Klasse IV: Gewerbliche und kommerzielle Veranstaltungen (Kappensitzungen, Speckball, Discos u.ä.), Veranstaltungen der Vereine, die dem Vereinszweck fremd sind und der Gewinnerzielung dienen und alle auswärtige Nutzer.

Bliesgau-Festhalle, Von-der-Leyen-Str. 2, Blieskastel-Mitte,
Tel. 06842-4435

Benutzungsentgelte je Veranstaltungstag

<u>Raum</u>	<u>Mietgr. A</u>	<u>Mietgr. B</u>	<u>Familienfeiern</u>
<u>großer Saal/EG</u>	200,00 €	400,00 €	250,00 €
<u>Seminarräume/OG</u>			
<u>1/3</u>	60,00 €	120,00 €	
<u>2/3</u>	75,00 €	150,00 €	
<u>3/3</u>	90,00 €	180,00 €	

Erläuterung:

Mietgruppe A: Vereine, Verbände, Parteien aus dem Stadtgebiet Blieskastel

Mietgruppe B: Gewerbliche Nutzer und alle Personen, Vereine, Verbände und Parteien

außerhalb des Stadtgebietes von Blieskastel

„Dauernutzer“ (regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen im mindestens 2-Wochen-Rhythmus) in den Seminarräumen zahlen den halben Beitrag/Veranstaltung der Mietgruppe A.

Die Bewirtschaftung in der gesamten Halle erfolgt ausschließlich durch den Pächter der gastronomischen Einrichtungen.

Die Bestuhlung des großen Saales und der Seminarräume erfolgt durch die Stadt gemäß den gültigen Bestuhlungsplänen.

Garderobe

1,00 €/Kleidungsstück

Orangerie, Am Schloss, Blieskastel-Mitte, Tel. 06842-539 641

Benutzungsentgelte

Proben

Pro Std. für Vereine 150 qm 3,50 €

Sonstige Veranstaltungen

<u>Raum</u>	<u>Mietgr. A</u>	<u>Mietgr. B</u>	<u>Familienfeiern</u>
großer Saal/EG	200,00 €	400,00 €	250,00 €
gr. Konferenzraum/OG	100,00 €	200,00 €	
kl. Konferenzraum/OG	50,00 €	100,00 €	
Foyer/OG	100,00 €	200,00 €	
Garten			100,00 €/Tag

Trauungen

großer Saal/EG 100,00 €

gr. Konferenzraum/OG 50,00 €

kl. Konferenzraum/OG 25,00 €

Sektempfang im EG 60,00 € für 2 Stunden

Anmeldung und Terminabsprache hierfür sind mit dem Standesamt zu treffen

Küchennutzung 50,00 €/Tag

Erläuterung:

Mietgruppe A: Vereine, Verbände, Parteien aus dem Stadtgebiet Blieskastel

Mietgruppe B: Gewerbliche Nutzer und alle Personen, Vereine, Verbände und Parteien

außerhalb des Stadtgebietes von Blieskastel

Sonstige Räume in städtischen Gebäuden

Benutzungsentgelte

Pro Std. für Vereine (Training, Proben)

a) über 100 qm 3,50 €

b) unter 100 qm 2,50 €

Für die Nutzung der Räume für Versammlungen zahlen Vereine die Hälfte der Gebühr.

Gewerbliche Nutzer :

bis zu 4 Stunden 30,00 €

mehr als 4 Stunden 45,00 €

Dauernutzung

a) über 100 qm 75,00 €/Monat

b) unter 100 qm 50,00 €/Monat

Anlage 1 (Kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen)

Die Erlaubnis wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Bei Ausschank wird die Benutzung der Schankanlage gestattet.
2. Der Getränkebezug ist dem Veranstalter grundsätzlich freigestellt. Lediglich für nachfolgende Hallen bestehen derzeit vertragliche Bindungen : DGH Böckweiler bis 09/2008. Hier verpflichtet sich der Veranstalter bis zum Ablauf der Vereinbarungen , den gesamten Bedarf an Bier und alkoholfreien Getränken, wie Mineralwasser, Limonaden, Fruchtsäften und sonstigen Getränken, die durch die Brauerei hergestellt oder vertrieben werden, ausschließlich, direkt und ununterbrochen von **der Karlsberg Brauerei GmbH/Getränke Südwest Plus oder einem** von der Brauerei **autorisierten Getränkevertrieb** auf eigene Rechnung zu beziehen.
3. Benutzte Gläser und benutztes Geschirr sind in einem einwandfrei sauberen Zustand zu übergeben. Beschädigte, zerbrochene oder fehlende Teile werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. Um einen lückenlosen Nachweis zu ermöglichen, übernimmt der Veranstalter vor der Veranstaltung **Gläser und Geschirr abgezählt vom Hallenwart und übergibt nach Beendigung der Veranstaltung wieder an den Hallenwart.** Beschädigungen und Verluste sind schriftlich festzuhalten und vom Veranstalter gegenzuzeichnen.
4. Bei Beschädigungen und Verlusten an Inventar, Einrichtungsgegenständen und Gebäuden hat der Veranstalter die Reparatur- und Wiederbeschaffungskosten zu übernehmen. Um auch hier einen lückenlosen Nachweis zu gewährleisten, überprüft der Hallenwart vor Beginn der Veranstaltung **im Beisein des Veranstalters** die bestuhlten Räumlichkeiten, um evtl. bereits vorhandene Beschädigungen festzuhalten.
Der Hallenboden ist *auf Anordnung* mit einem Bodenschutzbelag abzudecken, *bspw. auf neuen Hallenböden oder bei Veranstaltungen, bei denen mit starker Verschmutzung zu rechnen ist.* Dieser Bodenschutzbelag kann in Absprache mit dem Fachbereich abgeholt werden. (Der Rücktransport erfolgt ebenfalls durch den Veranstalter selbst). Der Bodenschutzbelag ist in **gereinigtem Zustand** zurückzutransportieren.
Vor Beginn des Abbaues nehmen Veranstalter und Hallenwart das Mobiliar gemeinsam ab. Evtl. Verluste und Beschädigungen sind schriftlich festzuhalten und vom Veranstalter gegenzuzeichnen. Mit dem Abbau darf also erst begonnen werden, wenn der Hallenwart eine Kontrolle durchgeführt hat. Sollte der Veranstalter den Abbau ohne Abnahme durch den Hallenwart vollziehen, muss er dem Hallenwart Gelegenheit zur Inspektion des benutzten Mobiliars geben. **Alle Geräte müssen nach der Benutzung wieder in den Geräteraum gebracht und dort ordnungsgemäß aufgestellt werden.**
5. Die Räumung der Halle einschließlich Reinigung muss bis **12.00 Uhr** des auf die Veranstaltung **folgenden Tages** abgeschlossen sein, sofern keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden. Die gemieteten Räume sind in **sauberem Zustand** an den Hallenwart zu übergeben (**besenrein ist nicht ausreichend**). *Der Veranstalter wird aufgefordert, den Mangel unverzüglich –*

längstens jedoch innerhalb von 24 Stunden – zu beseitigen. Andernfalls erfolgt Ersatzvornahme zu Lasten des Veranstalters.

6. Der Veranstalter ist verantwortlich für die lückenlose und ordnungsgemäße Sammlung und Entsorgung des Mülls und aller im Zusammenhang mit der Veranstaltung anfallenden Abfälle. (z. B. Glas, Kartonagen, Essensreste, Restmüll, Bioabfälle o. a.). **Die Entsorgung des anfallenden Mülls obliegt dem Veranstalter.** Bei Nichtbeachtung erfolgt Ersatzvornahme zu Lasten des Veranstalters. Eine Nutzung der städtischen Mülltonnen wird ausgeschlossen.
7. Evtl. im Zusammenhang mit der Veranstaltung ausgehändigte Schlüssel sind am Tag nach der Veranstaltung zurückzugeben.
8. Die Sicherheitsbestimmungen und die Hallenordnung sind zu beachten. **Den Anordnungen des Hallenwartes ist Folge zu leisten, ebenso dem Beauftragten der Stadtverwaltung und dem Ortsvorsteher des betreffenden Stadtteiles .**
9. Gemäß § 19, Abs. 3 der Versammlungsstättenverordnung vom 06.10.69 sind, soweit keine Sitzplätze angeordnet werden, auf 1 qm Grundfläche max. 2 Personen zu rechnen. **Die Einhaltung der Bestuhlungspläne ist Voraussetzung für die Genehmigung der Veranstaltung.** *Der entsprechende Bestuhlungsplan muss während der Veranstaltung für jeden Besucher sichtbar ausgehängt werden.*
10. Der verantwortliche Leiter oder ein Beauftragter des Veranstalters muss während der Veranstaltung ständig anwesend sein.
11. Technische Bühneneinrichtungen, Bühnenbeleuchtung und Beschallungsanlagen dürfen nur durch den Hallenwart bedient werden.
12. *Die Benutzer sind verpflichtet, sich **vor** Beginn der Veranstaltung vom ordnungsgemäßen Zustand der Hallen und der Geräte zu überzeugen. Auf hierbei festgestellte Mängel oder Schäden sind die Hausmeister sofort aufmerksam zu machen. Der Veranstalter verpflichtet sich demnach, die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Hallen und der Geräte stehen.*
13. Die rechtzeitige Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühr obliegt dem Mieter.
14. Die feuerschutzpolizeilichen Vorschriften sind zu beachten. *S. dazu insbesondere die Anlage 3.*
15. Die Schankerlaubnis muss gesondert bei Fachbereich Bürgerdienste (Ordnungsamt), Rathaus III, beantragt werden.

16. Bei der Durchführung der Veranstaltung dürfen folgende Lärmimmissionswerte, gemessen vor den Fenstern benachbarter Wohn- und Arbeitsräume, nicht überschritten werden:

a) tagsüber (6.00-22.00 Uhr) 60 dB (A) und

b) nachts (22.00-6.00 Uhr) 45 dB (A).

Fenster und Türen sind ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten.

17. Für eine Veranstaltung mit Dekoration und bei mehr als 400 Besuchern ist eine Brandwache zu bestellen, ebenso - falls dies vom Fachbereich als erforderlich erachtet wird - ein Ordnungsdienst. *S. dazu insbesondere die Anlage 3.*

Anlage 2 (Sportliche Veranstaltungen)

1. Die Turnhallen dienen ausschließlich sportlicher Betätigung. Andere Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Fachbereichs Bürgerdienste. Hallen und Umkleieräume stehen nur den ausübenden Teilnehmern in den ihnen zugeteilten Zeiten, die genau einzuhalten sind, zur Verfügung. Das **Rauchen** und der Konsum alkoholischer Getränke in den Turnhallengebäuden ist **nicht gestattet**.
2. Die Hallen und die Nebenräume dürfen **nur mit Übungsleiter betreten** werden. Die Übungsleiter sind für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit sowie für die schonende Behandlung der Hallen und der Einrichtungen und Geräte verantwortlich.
3. Die Hallen dürfen nur in Sportbekleidung und mit **sauberen Turnschuhen** betreten werden. **Insbesondere ist das Tragen von Straßenschuhen untersagt**.
4. Den zugelassenen ausübenden Teilnehmern ist die Benutzung der Wasch- und Duschräume und der sanitären Anlagen nach Training oder Wettkampf gestattet. Beim Umkleiden sind die vorhandenen Garderoben zu benutzen; der Zutritt zu den Garderoben ist nur den am Sportbetrieb teilnehmenden Personen gestattet.
5. Alle Geräte müssen nach Benutzung wieder in die Geräteräume gebracht und dort ordnungsgemäß aufgestellt werden. Barren, Pferde und Böcke sind niedrig zu stellen, Schaukelringe etc. hoch zu ziehen. Matten und Geräte müssen getragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Bälle, mit denen bereits im Freien gespielt wurde, dürfen in den Hallen nicht benutzt werden.
Die Benutzer sind verpflichtet, sich **vor** Beginn der Übungen vom ordnungsgemäßen Zustand der Hallen und der Geräte zu überzeugen. Auf hierbei festgestellte Mängel oder Schäden sind die Hausmeister sofort aufmerksam zu machen. Beschädigungen, die während der Übungszeit an den Turnhallen und ihren Einrichtungen und Geräten vorgekommen sind, müssen ebenfalls **vor** Verlassen der Hallen den Hausmeistern gemeldet *bzw. ins ausliegende Hallenbuch eingetragen werden*. Sie werden von der Stadt zu Lasten des Vereins behoben.
6. Die Benutzer der Hallen sind verpflichtet, die bereitgelegten Hallenbücher ordnungsgemäß zu führen. Übungen und Spiele, die zu Beschädigungen der Hallen und Geräte führen können, sind verboten.

Anlage 3 (Feuerwache, Sicherheitsbestimmungen)

zur Veranstaltung am _____ von _____ bis
_____ Uhr
(Datum) (Beginn u. Ende der VA)

in der/ im _____
(Angabe der Halle)

ist eine Feuersicherheitswache erforderlich.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
---	-----------------------------	-------------------------------

Veranstalter: _____
(Name, Firma, Verein usw.)

Verantwortl. Leiter: _____
(Name, Vorname)

_____ (Straße, Wohnort, Telefonverbindung) *Bitte kein Postfach angeben!*

Art d. Veranstaltung _____

Es sind folgende Punkte unbedingt zu beachten:

1. Die Rettungswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr außerhalb des Gebäudes sind zugänglich und freizuhalten.
2. Die Rettungswege innerhalb des Gebäudes sind freizuhalten und entsprechend zu beleuchten.
3. *Vor der Veranstaltung ist die Funktionsfähigkeit der Notausgänge zu überprüfen.*
4. Feuerlöschgeräte müssen frei zugänglich sein.
5. Feuermelder und Wandhydranten – soweit vorhanden - müssen zugänglich sein.
6. Rauchdichte, feuerhemmende oder feuerbeständige Türen dürfen in geöffnetem Zustand auch vorübergehend nicht festgestellt werden.
7. Scheinwerfer dürfen nicht in der Nähe von Vorhängen und Dekorationen aufgestellt werden.
8. Bedienelemente der Rauch-, Wärme- Abzugsanlage – soweit vorhanden - müssen frei zugänglich sein.
9. Der Zugang zur Sprinklerzentrale – soweit vorhanden - muss frei und zugänglich sein.

10. Die Bestuhlung muss mit dem Bestuhlungsplan übereinstimmen (Teilnehmerzahl).

11. Die Alarmierungsmöglichkeiten für Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienst müssen *zugänglich* sein.

12. Den Anordnungen der Feuersicherheitswache ist zu folgen. Der Hausmeister hat Hausrecht.

13. Zur Ausschmückung der Räume dürfen nur schwerentflammbare Materialien – Baustoffklasse B 1, DIN 4102 – verwendet werden. Die Anbringung von Kunststoffen, die unter Hitzeeinwirkung brennend abtropfen, ist unzulässig.

14. Falls einer der vorgenannten Punkte nicht erfüllt wird, kann die Veranstaltung durch die Polizei geschlossen werden.

Festgestellte Mängel, wie z. B. verschlossene oder zugestellte Türen (Notausgänge), fehlende Feuerlöschgeräte usw. sind sofort vom Wachhabenden durch den Veranstalter beseitigen zu lassen. Treten Schwierigkeiten zur Beseitigung der Mängel auf, so ist die Polizei hinzuzuziehen, die entsprechend § 80 SPolG zu entscheiden hat, ob die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht ist und ob ggf. die Veranstaltung untersagt werden muss. In derartigen Fällen ist auch der Löschbezirksführer bzw. der Wehrführer zu verständigen

Die vorgenannten Punkte zur Feuersicherheitswache werden anerkannt.

Blieskastel, den _____

Für den Veranstalter: _____

Hausordnung für die Benutzung städtischer Sporthallen der Stadt Blieskastel

Die Sporthallen, einschließlich aller zugehörigen Einrichtungen, werden dem Schutze und der Sorgfalt eines jeden Benutzers empfohlen. Im Einzelnen gilt für die Benutzung Folgendes:

§ 1

Die Benutzung der Sporthallen ist **nur mit Genehmigung des Fachbereichs Bürgerdienste** gestattet; dies gilt auch für Sonderveranstaltungen. Der Nutzer ist nicht berechtigt, die ihm zugewiesene Nutzungszeit an Dritte zu überlassen. Den Anordnungen des Hallenwartes ist Folge zu leisten.

§ 2

Die Räume dürfen nur für die zugewiesene Zeit in Anspruch genommen werden. **Die festgelegten Anfangs- und Schlusszeiten der Übungsstunden sind pünktlich einzuhalten**. Eine Benutzung der Halle außerhalb der gemeldeten Trainings- und Übungszeiten ist untersagt. Der Sportbetrieb *beginnt werktags i.d.R. frühestens um 15:00 Uhr* und ist **spätestens um 22:00 Uhr** zu beenden. Nach Schluss der Übungsstunden haben die jeweils Verantwortlichen der Nutzer für das **Abschließen der Türen und Fenster**, das **Abstellen der Wasserhähne** und das **Löschen der Lichter** zu sorgen. Sie haften für Schäden und bei Schlüsselverlust.

§ 3

Die Sporthallen dürfen nur mit dem verantwortlichen Übungsleiter oder seinem Vertreter benutzt werden. Er ist für die Einhaltung der Hallenordnung und für die ordnungsgemäß geleiteten Übungsstunden verantwortlich. **Die Weitergabe von Schlüsseln an Dritte ist strengstens untersagt.**

§ 4

Das Einstellen von Fahrrädern ist weder in der Halle noch in den Nebenräumen erlaubt. Speisen, Getränke, Getränkeflaschen, Dosen, Gläser und Geschirr dürfen nicht in Sportflächen oder Umkleieräume mitgenommen werden.

§ 5

Sorgfältige Schonung des Hallenbodens wird allen zur Pflicht gemacht. Das **Begehen des Hallenbodens ist nur in sauberen Turnschuhen gestattet, die nicht gleichzeitig als Straßenschuhe Verwendung finden.**

§ 6

Die **Stadt übernimmt keine Haftung** bei Personen- oder Sachschäden sowie keine Ersatzpflicht für abhanden gekommene Wertgegenstände und Kleidungsstücke.

§ 7

Alle Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln und nach ihrer Benutzung an den dazu bestimmten Platz zurückzuschaffen. Turnböcke, Pferde und Barren sind auf die niedrigste Höhe einzustellen und die Sprungkästen zusammenzustellen. Klettertaue dürfen nicht geknotet werden. Schaukelringe sind nach Abschluss der Übungsstunde vor Verlassen der Halle hochzuziehen und die rollbaren Klettertaue sowie Gitterleitern an der Wand zu befestigen.

§ 8

Jeder Übungsleiter hat sich **vor dem Gebrauch** eines Gerätes von seinem **ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand** zu überzeugen. Festgestellte Schäden sind dem Hausmeister zu melden.

§ 9

Für Schäden, die aus verbotswidriger Nutzung entstehen, entfällt eine Haftung seitens der Stadt Blieskastel

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Blieskastel, den2012

Annelie Faber-Wegener
Bürgermeisterin